

# HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



# Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra  
 Tel.: 034772 50-0  
 Fax: 034772 27231  
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de  
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

## Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr  
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

## Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister  
 Zi.: 305 Sekretariat

## Sprechzeiten der Bürgermeister:

**Gemeinde Ahlsdorf**  
 Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf  
 Tel.:  
 Herr Patz  
 Termine nach Vereinbarung

## Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin

**Gemeinde Benndorf**  
 Chausseestraße 1, 06308 Benndorf  
 Tel.:  
 Herr Jentsch  
 Montag:  
 15.00 – 17.30 Uhr

## SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung  
 Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge, Bad, Kultur  
 Zi.: 212, 305 Kommunalanzeiger

**Gemeinde Blankenheim**  
 Kreisfelder Weg 165 a,  
 06528 Blankenheim  
 Tel.:  
 Frau Gehlmann  
 Sprechzeiten: jeden ersten und dritten Montag im Monat  
 18:00 bis 19:00 Uhr

## SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern

**Gemeinde Bornstedt**  
 Karl-Marx-Straße 6,  
 06295 Bornstedt  
 Tel.:  
 Herr Rose  
 Mittwoch:  
 17.00 – 18.00 Uhr

## Zi.: 315, 316 Kasse

Zi.: 321 Vollstreckung

**Gemeinde Helbra**  
 Hauptstraße 24, 06311 Helbra  
 Tel.:  
 Herr Wyszkowski  
 Dienstag:  
 17.00 – 19.00 Uhr

Zi.: 323 Standesamt, Friedhofswesen  
 Zi.: 324 Einwohnermeldeangelegenheiten

**Gemeinde Hergisdorf**  
 Thomas-Münzter-Straße 147,  
 06313 Hergisdorf  
 Tel.:  
 Herr Colawo  
 Donnerstag:  
 16.00 – 18.00 Uhr

## Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleitplanung  
 Zi.: 206 Beiträge, UHV  
 Zi.: 220 Straßenbeleuchtung  
 Zi.: 223 Liegenschaften  
 Zi.: 204 Straßenschäden  
 Zi.: 220 Klimaschutzmanager

**Gemeinde Klostermansfeld**  
 Kirchstraße 1,  
 06308 Klostermansfeld  
 Tel.:  
 Herr Ochsner  
 Dienstag:  
 17.00 – 18.00 Uhr  
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer Vereinbarung

## Fachdienst Ordnung und Sicherheit

### SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / Allg. Ordnungsangelegenheiten  
 Zi.: 215 Hunderegister, Fundbüro, Gewerbe  
 Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten

**Gemeinde Wimmelburg**  
 Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg  
 Tel.:  
 Herr Zinke  
 Dienstag:  
 17.30 – 18.30 Uhr

## SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter

**Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten**  
 Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öffnungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erfolgt.  
 Telefon: 03464 535 191 0

## Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von

## Störungsrufnummer (kostenfrei)

Tel.:  
 50-213  
 16.30 – 17.30 Uhr

Montag bis Sonntag:  
 0.00 - 24.00 Uhr  
 MITNETZ STROM  
 0800 2305070

## Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

### Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

#### **Bekanntmachung der Beschlüsse VBG/BV/084/2025, VBG/BV/085/2025, VBG/BV/086/2025**

##### **über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Jahre 2021 bis 2023**

Die oben genannten Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastungen des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse liegen nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

**vom 19.01. bis 30.01.2026**

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 319, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Helbra, den 15.12.2025




Born  
Verbandsgemeindebürgermeister

### Gemeinde Ahlsdorf

#### **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Ahlsdorf für 2026**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Ahlsdorf -

vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

##### **Grundsteuer A**

##### **Grundsteuer B**

je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am	15.02.2026
	15.05.2026
	15.08.2026
	15.11.2026

je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2026
	15.08.2026

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2026
------------------------------------	------------

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026
-------------------------------------	------------

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

##### **Hundesteuer**

je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am	15.02.2026
	15.05.2026
	15.08.2026
	15.11.2026

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026
-------------------------------------	------------

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

##### **Hinweis:**

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.“

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Abgabe.

## Gemeinde Benndorf

### Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 08.12.2025

#### Öffentlicher Teil:

##### Annahme einer Spende

##### Vorlage: BEN/BV/059/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 238,04 € des Ingenieurbüros Keipert zu.

##### Annahme einer Spende

##### Vorlage: BEN/BV/060/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 394,49€ des Planungsbüros Manau zu.

##### Annahme einer Spende

##### Vorlage: BEN/BV/061/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 333,16€ der Wolf Zahntechnik GmbH zu.

#### Beteiligungsbericht zum Haushalt 2026

##### Vorlage: BEN/BV/057/2025

- Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf bestätigt nach erfolgter Erörterung den Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2026. Der Bericht wird als Anlage der Haushaltssatzung beigefügt.
- Der Beteiligungsbericht wird nach Bestätigung durch den Gemeinderat auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in einem änderungsgeschützten Format veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgt eine Auslegung des Berichts als Anlage zur Haushaltssatzung 2026.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2026

##### Vorlage: BEN/BV/058/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2026.

#### Nichtöffentlicher Teil:

##### Vergabeentscheidung - Geländemodelierung Spielplatz „Zukunft“ Benndorf

##### Vorlage: BEN/BV/062/2025

Der Beschluss wurde gefasst.

### Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Benndorf für 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die

Hundesteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Benndorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

#### Grundsteuer A

#### Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026 15.05.2026 15.08.2026 15.11.2026
----------------------------	--

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2026 15.08.2026
--	--------------------------

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2026
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026 15.05.2026 15.08.2026 15.11.2026
----------------------------	--

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026
-------------------------------------	------------

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

#### Hinweis:

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.“

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Abgabe.

## Gemeinde Blankenheim

### Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 10.11.2025

#### Öffentlicher Teil:

**Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Blankenheim**

**Vorlage: BLA/BV/032/2025**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Blankenheim (Entschädigungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

#### Nichtöffentlicher Teil:

**Grundstücksmietvertrag - Fl. 5, FS 71/1, Dorfladen**

**Vorlage: BLA/BV/031/2025**

und

**Pacht Teilflächen gegenüber dem Sportplatz Blankenheim**

**Vorlage: BLA/BV/033/2025**

Gemäß Antragstellung wurden v. g. Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils von der Tagesordnung abgesetzt.

### Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Blankenheim für 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Blankenheim - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

#### **Grundsteuer A**

#### **Grundsteuer B**

je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am

15.02.2026

15.05.2026

15.08.2026

15.11.2026

je  $\frac{1}{2}$  des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am 15.02.2026  
15.08.2026

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am 15.08.2026

Jahreszahler nach Antragstellung am 01.07.2026

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Hundesteuer**

je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15.02.2026

15.05.2026

15.08.2026

15.11.2026

Jahreszahler nach Antragstellung am 01.07.2026

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

#### Hinweis:

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.“

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Abgabe.

## Gemeinde Bornstedt

### Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 08.12.2025

#### Öffentlicher Teil:

**Haushaltssatzung 2026**

**Vorlage: BOR/BV/021/2025**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2026.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

#### Nichtöffentlicher Teil:

**Umlegungsverfahren Bergstraße**

**Vorlage: BOR/BV/022/2025**

Der Gemeinderat Bornstedt fasst den Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens nach dem BauGB für den Bereich Bergstraße Nr. 4 bis Nr. 16.

Der Bürgermeister wird nach Rücksprache mit dem LVerMGeo ermächtigt, mit allen Grundstückseigentümern und dem LVerGeo entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem

	2026
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.073.300 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.410.600 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

#### 2. im Finanzaushalt mit dem

	2026
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.005.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.293.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	103.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	232.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.800 €

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in 2026 i.H.v. 62.300 € veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

#### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2026 auf 780.600 EUR festgesetzt.

### § 5

#### Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltssaldo nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“ Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

- „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.  
Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Bornstedt, den 17.12.2025



Lars Rose  
Bürgermeister Bornstedt

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2026 BOR/BV/021/2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme **vom 19.01.2026 bis 29.01.2026** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 320, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2025 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.020.026 erteilt worden.

Bornstedt, den 17.12.2025



Lars Rose  
Bürgermeister Bornstedt

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Bornstedt für 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Bornstedt - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Grundsteuer A**  
**Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026 15.05.2026 15.08.2026 15.11.2026
----------------------------	--

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2026 15.08.2026
--	--------------------------

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2026
------------------------------------	------------

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026
-------------------------------------	------------

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

**Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026 15.05.2026 15.08.2026 15.11.2026
----------------------------	--

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026
-------------------------------------	------------

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

**Hinweis:**

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des

elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.“

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Abgabe.

**Gemeinde Helbra**

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Festsetzung der Grundsteuer und  
der Hundesteuer der Gemeinde Helbra  
für 2026**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Helbra - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Grundsteuer A**  
**Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026 15.05.2026 15.08.2026 15.11.2026
----------------------------	--

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2026 15.08.2026
--	--------------------------

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2026
------------------------------------	------------

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026
-------------------------------------	------------

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

**Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026
	15.05.2026
	15.08.2026
	15.11.2026
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Hinweis:

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.“

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Abgabe.

**Gemeinde Hergisdorf**

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Hergisdorf für 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Hergisdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Grundsteuer A****Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026
	15.05.2026
	15.08.2026
	15.11.2026

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2026
	15.08.2026

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2026
------------------------------------	------------

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026
-------------------------------------	------------

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

**Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026
	15.05.2026
	15.08.2026
	15.11.2026

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026
-------------------------------------	------------

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Hinweis:

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.“

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Abgabe.

**Gemeinde Klostermansfeld**

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Klostermansfeld für 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Klostermannsfeld - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

#### **Grundsteuer A**

#### **Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026 15.05.2026 15.08.2026 15.11.2026
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2026 15.08.2026
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2026
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2026 15.05.2026 15.08.2026 15.11.2026
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2026

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

#### **Hinweis:**

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des

elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.“

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Abgabe.

## **Gemeinde Wimmelburg**

### **Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Wimmelburg aus der Sitzung vom 06.11.2025**

#### **Öffentlicher Teil:**

##### **Beschlussfassung geförderter Gigabit-Ausbau (4. Ausbaustufe)**

**Vorlage: WIM/BV/024/2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt, eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis MSH für den Förderantrag Gigabitausbau (4. Ausbaustufe) zu schließen.

##### **Grundsatzbeschluss über das weitere Verfahren des Bungalow Mitteldorf 1**

**Vorlage: WIM/BV/025/2025**

Der Gemeinderat Wimmelburg beschließt keine weitere Nutzung des Bungalow und evtl. den späteren Abriss.

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

Im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Wimmelburg für 2026**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Wimmelburg - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Grundsteuer A**

**Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am

15.02.2026  
15.05.2026  
15.08.2026  
15.11.2026

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am

15.02.2026  
15.08.2026

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am

15.08.2026

Jahreszahler nach Antragstellung am

01.07.2026

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

**Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am

15.02.2026  
15.05.2026  
15.08.2026  
15.11.2026

Jahreszahler nach Antragstellung am

01.07.2026

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

**Hinweis:**

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.“

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Abgabe.

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

### Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 08.12.2025 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss 07/2025 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ und mit Beschluss 08/2025 die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen.

Die o. g. Satzungen wurde am 10.12.2025 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse [www.azv-eisleben.de](http://www.azv-eisleben.de), Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

## Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

### Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de)!

### FD Zentrale Dienste und Finanzen



Redaktionsschlussstermine und Erscheinungstage für den Helbraer Kommunalanzeiger 2026

Monat	Redaktions-schluss	Erscheinungstag
Januar 2026	<b>Do. 18.12.2025</b>	Mi. 14.01.2026
Februar 2026	Do. 29.01.2026	Mi. 11.02.2026
März 2026	Do. 26.02.2026	Mi. 11.03.2026
April 2026	Di. 24.03.2026	Mi. 08.04.2026
Mai 2026	Mi. 29.04.2026	Mi. 13.05.2026
Juni 2026	Do. 28.05.2026	Mi. 10.06.2026
Juli 2026	Do. 25.06.2026	Mi. 08.07.2026
August 2026	Do. 30.07.2026	Mi. 12.08.2026
September 2026	Do. 27.08.2026	Mi. 09.09.2026
Oktober 2026	Do. 24.09.2026	Mi. 07.10.2026
November 2026	Do. 29.10.2026	Mi. 11.11.2026
Dezember 2026	Do. 26.11.2026	Mi. 09.12.2026



## Bekanntmachung

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herrn  
 Johannes Timon Lammers  
 geb. 08.06.1995  
 letzte bekannte Anschrift:  
 Amsterdamsestraatweg 386 B  
 3551CW Utrecht  
 NIEDERLANDE

Der Steuerschuldner ist nach derzeitigem Kenntnisstand unbekannt verzogen. Zustellversuche über die Deutsche Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

1. Grundsteuerbescheid vom 25.07.2025 für das Grundstück Kleingartenanlage Weißes Tal, Flur 1, Flurstück 29/37; Kassenzeichen: 01.02617.0

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch den Steuerschuldner abgeholt oder eingesehen werden bei:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra  
 Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen  
 Zimmer 303  
 An der Hütte 1  
 06311 Helbra

Die Abholung des Bescheides ist zu den Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra möglich.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Helbra, den 04.12.2025

### Grundschule Klostermansfeld



Schulstr. 16  
 06308 Klostermansfeld  
 Telefon 034772 25552  
 E-MAIL kontakt@gs-klostermansfeld.bildung-lsa.de

### Anmeldung der Schulanfänger aus Benndorf und Klostermansfeld

Liebe Eltern,

in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2027/2028 schulpflichtig werdendes Kind in der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

**Schulpflichtig für das Schuljahr 2027/2028 werden alle Kinder, die in der Zeit**

**vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 geboren wurden.**

Die Anmeldungen **gemeinsam mit ihrem Kind** werden in der Zeit vom

**09. bis zum 12.02.2026**

in der **Grundschule Klostermansfeld** erfolgen.

Eine schriftliche Aufforderung zur Anmeldung wird Ihnen zusätzlich per Post zugehen. **Bitte melden Sie sich nach Eingang des Briefes, um einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.**

Zu diesem vereinbarten Termin bringen Sie dann bitte nachfolgende Unterlagen mit:

- **Geburtsurkunde Ihres Kindes**
- **Sorgerechtsnachweis/ Negativbescheinigung**  
(bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern)

### Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

#### • Gemeinde Benndorf

Sitzung des Gemeinderates am 09.02.2026 um 18.00 Uhr

#### • Gemeinde Blankenheim

Sitzung des Gemeinderates am 26.01.2026 um 19.00 Uhr

#### • Gemeinde Helbra

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 28.01.2026 um 18.30 Uhr

*Änderungen bleiben vorbehalten!*

Sitzungsort und –zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:

[www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

**IMPRESSUM**

#### Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:** Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)



Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.  
 Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.  
 Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

## Frühjahressemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

<b>in der Region Eisleben,</b> Tel: 03475 / 602695	<b>Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben</b>
<b>in der Region Hettstedt,</b> Tel: 03476 / 812310	<b>Rupprechtstraße 1, 06333 Hettstedt</b>
<b>in der Region Mansfelder Grund</b> Tel: 03475 / 602695	<b>Knappenstraße 10 06308 Benndorf</b>

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an**

**Unser komplettes Angebot finden Sie unter [www.vhs-msh.de](http://www.vhs-msh.de).**

**Änderungen vorbehalten!**

**Monat: Januar / Februar**

<b>Kursnummer</b>	<b>Kurstitel</b>	<b>Wann</b>	<b>Wo</b>
<b>Gesellschaft:</b>			
12000	Sütterlin Lesen und Schreiben lernen - Entdecke die Handschrift der Geduld	ab 22.01.2026 - 16:30 Uhr	Hettstedt
17004	Gutes Geld für gutes Klima: Anpassung im globalen Süden	ab 27.01.2026 - 18:00 Uhr	Online
19000	Schachclub	ab 06.02.2026 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
<b>Kultur:</b>			
21100	Guitar to go	ab 14.01.2026 - 18:00 Uhr	Eisleben
21200	Argentinischer Tango erfährt eine Renaissance	ab 15.01.2026 - 18:30 Uhr	Eisleben
20208	Aquarellgrüße - Kreative Karten zu Ostern und anderen Festtagen	ab 12.02.2026 - 16:30 Uhr	Hettstedt
20560	Reparieren statt Wegwerfen	ab 18.02.2026 - 17:00 Uhr	Eisleben
<b>Gesundheit:</b>			
30221	Hatha Yoga	ab 20.01.2026 - 17:00 Uhr	Hettstedt
33100	Versteckte Süßmacher in Lebensmitteln	am 20.01.2026 - 17:00 Uhr	Online
30607	Kinderyoga mit Ommschi (6-9 Jahre)	ab 21.01.2026 - 17:00 Uhr	Benndorf
30609	Bewegte Entspannung - ZENbo® Balance	ab 21.01.2026 - 18:30 Uhr	Benndorf
37004	Telemedizin - Videosprechstunde	am 05.02.2026 - 10:00 Uhr	Hettstedt
<b>Sprachen:</b>			
40213	Englisch für Anfänger/-innen A1	ab 19.01.2026 - 15:00 Uhr	Benndorf
40020	Englisch für Anfänger/-innen A1	ab 10.02.2026 - 17:00 Uhr	Eisleben
46520	Norwegisch für Anfänger	ab 12.02.2026 - 18:15 Uhr	Eisleben
<b>Computer:</b>			
52405	Computerclub	montags - 08:45 Uhr	Eisleben
57001	Stenografie für Anfänger/-innen	ab 19.01.2026 - 18:00 Uhr	Sangerhausen

**Von UNS für UNS!**

**Melde dich bei uns und werde Kursleiter/-in auf Honorarbasis.**

**Schreib eine E-Mail oder ruf an! 03464 572407 [service@vhs-sgh.de](mailto:service@vhs-sgh.de)**

**FRÜHLING IM KOPF**

**LERN DOCH, WAS DU WILLST!**



## Informationen aus den Gemeinden

### Kita Hergisdorf und Kita Wimmelburg suchen Verstärkung im Bundesfreiwilligendienst!

Für den hauswirtschaftlichen Bereich & Küchenhilfe suchen wir motivierte Helfer.  
Geeignet für Rentner & ALG 2 Empfänger  
22h/ Woche - Verdienst von über 250 € anrechnungsfrei  
30 Tage Urlaub - Laufzeit maximal 18 Monate

**Melden Sie sich bei uns:**  
Kita Hergisdorf: 034772 29280 |  
Kita Wimmelburg: 03475 637391

### Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim  
Die Bürgermeisterin

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeföhrter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: **BLANKENHEIM**  
Flur: **8**  
Flurstück: **Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m<sup>2</sup>**  
Lage: **Klosterode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2**  
Mindestgebot: **261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten**



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m<sup>2</sup> veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bau-

amt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor. Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen. VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

**„Erschließung Schenkgraben Klosterode - Teil 2“ -  
NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. **Anke Gehlmann**  
Bürgermeisterin

### Gemeinde Helbra

**GEMEINDE HELBRA**  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Helbra**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **1925 und 1926**  
Größe: **jeweils 614 m<sup>2</sup>**  
Lage: **Marienstraße**  
Mindestgebot: **30,00 €/m<sup>2</sup>**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra. Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra  
Liegenschaften  
An der Hütte 1  
06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

**„Angebot Grundstücke Marienstraße  
– NICHT ÖFFNEN! –“**

einzureichen.

gez. Gerd Wyszkowski  
Bürgermeister

**Gemeinde Klostermansfeld**

## Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Klostermansfeld

Die Gemeinde Klostermansfeld bietet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mehrere Baugrundstücke zum Verkauf an.

### Lage der Grundstücke:

Baugebiet **Chausseestraße**, Gemarkung **Klostermansfeld**, Flur 3

Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 228, 527/ 38. Die Grundstücksgrößen betragen jeweils **ca. 800 bis 1.000 Quadratmeter**.

### Mindestgebote:

- Bauparzellen 1, 2 und 4:** mindestens **32,00 Euro pro Quadratmeter**
- Bauparzelle 5:** mindestens **28,00 Euro pro Quadratmeter**

### Weitere Informationen:

Die Grundstücke sind **um teilerschlossenes Bauland**.

Ein **positiver Bauvorbescheid** liegt bereits vor.

Die Grundstücke liegen an einer öffentlichen Straße und können **jederzeit besichtigt** werden.

### Kostenhinweis:

Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten – zum Beispiel für Notar, Steuern – trägt der Käufer oder die Käuferin.

### So bewerben Sie sich:

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie bitte ein **schriftliches Kaufangebot** mit Ihrem **Gebotspreis** an folgende Adresse:

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra  
Liegenschaften  
An der Hütte 1  
06311 Helbra**

Das Angebot muss in einem **verschlossenen Umschlag** eingereicht werden.

Bitte schreiben Sie auf den Umschlag:

**„Angebot Grundstücke Chausseestraße – nicht öffnen“**

### Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Bereich Liegenschaften.

### Gezeichnet:

Frank Ochsner  
Bürgermeister



**Die Gemeinde Bornstedt gratuliert  
im Monat Januar der Seniorin**

Frau Stephanie Tschipke zum 70. Geburtstag



**Die Gemeinde Helbra gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**

Herr Jürgen Dembniak	zum 75. Geburtstag
Herr Werner Hebestadt	zum 75. Geburtstag
Frau Elisabeth Poese	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Eckhardt	zum 80. Geburtstag
Frau Ruth Kirchner	zum 80. Geburtstag
Herr Hans-Konrad Reuter	zum 85. Geburtstag
Herr Rainer Walitzek	zum 85. Geburtstag
Frau Monika Boerger	zum 85. Geburtstag
Herr Heinz Leitner	zum 90. Geburtstag
Frau Maria Juling	zum 95. Geburtstag



**Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**

Frau Iris Glocke	zum 70. Geburtstag
Herr Hartmut Kirchner	zum 70. Geburtstag
Herr Volker Sparing	zum 75. Geburtstag
Herr Joachim Kaczor	zum 85. Geburtstag
Herr Wolf-Peter Seidel	zum 85. Geburtstag



**Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**

Herr Peter Nimser	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Kraus	zum 70. Geburtstag
Herr Roland Stolze	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Joachim Kilian	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus-Dieter Kaczmarek	zum 75. Geburtstag
Herr Rainer Selig	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Jäger	zum 75. Geburtstag
Herr Hans Pettera	zum 75. Geburtstag
Herr Karl Heinz Dohndorf	zum 80. Geburtstag
Frau Marlies Konschak	zum 85. Geburtstag
Frau Rosemarie Kulisch	zum 85. Geburtstag
Frau Hannelore Löwa	zum 85. Geburtstag
Frau Barbara Beck	zum 85. Geburtstag
Frau Ingrid Kola	zum 85. Geburtstag



**Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**

Frau Barbara Ilgner	zum 75. Geburtstag
Frau Angelika Ziener	zum 75. Geburtstag
Herr Rainer Prade	zum 80. Geburtstag



*Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute  
Gudrun und Peter Vogler aus Wimmelburg,  
welche im Januar das Fest  
der „Goldenen Hochzeit“ feiern.*

*Ganz herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute  
Hanna und Heinz Konheissner aus Hergisdorf,  
welche im Januar das Fest  
der „Diamantenen Hochzeit“ feiern.*

*Ebenfalls ganz herzliche Glückwünsche  
gehen an die Eheleute  
Ingrid und Ingolf Lehmann aus Benndorf  
und  
Monika und Harald Boerger aus Helbra,  
welche im Januar das Fest  
der „Eisernen Hochzeit“ feiern.*



## Kirchliche Nachrichten



*Ev. Kirchengemeindeverband Helbra*

**Evangelische Kirchengemeinde –  
St. Katharina, Benndorf**

**Gottesdienst:**

Sonntag, 25.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

**Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra**

**Gottesdienste:**

Sonntag, 08.02. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

**Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt**

**Gottesdienste und regelmäßige Termine:**

montags	15.00 Uhr	jede 2. Woche Kaffeeklatsch im Casino
mittwochs	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
donnerstags	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld



**Termine:**

Mi 14.1.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr 16.1.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 18.1.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra
Mi 21.1.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr 23.1.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 25.1.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Mi 28.1.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr 30.1.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 1.2.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Mi 4.2.	18.00 Uhr	Taizégebet in Klostermansfeld
Fr 6.2.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 8.2.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra
Mi 11.2.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr 13.2.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 15.2.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra

**Achtung:** Aufgrund der Erkrankung von Pfarrer Bahrke, der für die Pfarreien Sangerhausen und Querfurt zuständig ist, gilt ab sofort der neue Gottesdienstplan mit 2-wöchentlichem Ortswechsel.

Beachten Sie bitte auch unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zu einem persönlichen Gespräch für die Krankencommunion oder zur Beichte mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

**Kontakte:**

Pfarrbüro: Anja Stielicke  
Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra  
Tel. 034772 83414  
hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch Tel. 0174 6752767  
stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Zülicke Tel. 0176 61084774  
(zurzeit Elternzeit)  
franziska.zuelicke@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel Tel. 034771 717040  
tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth  
Am Brückberg 1, 06311 Helbra  
Tel. 034772 29219

**Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:**

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra  
Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt  
Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16,  
06308 Klostermansfeld

**Internet:** [www.mansfelder-land-kirche.de](http://www.mansfelder-land-kirche.de)

**Bankverbindung:** IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48  
BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

**Bürozeiten:** Mo 9.00 – 12.00 Uhr  
Di 9.00 – 12.00 Uhr  
Mi 9.00 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

— Anzeige(n) —